



Vertragsbedingungen der Schenker Deutschland AG

Stand: Juni 2026



Global Transport and Logistics

Vertragsbedingungen

der Schenker Deutschland AG (nachfolgend „DSV“)

(1) Unser Angebot basiert auf den derzeit gültigen Löhnen und Tarifen, Währungsparitäten sowie den aktuellen Kraftstoffkosten, der Annahme von Gut marktüblichen Umfangs, dem vereinbarten Gewicht und der vereinbarten Beschaffenheit sowie den uns zur Verfügung gestellten Sendungsstrukturdaten und Kalkulationsgrundlagen. Die Gültigkeit ist im Angebot ausgewiesen.

(2) Sollten sich kostenrelevante Veränderungen ergeben, besteht für DSV die Möglichkeit, die Preise auch während des ausgewiesenen Gültigkeitszeitraums aufwandsgerecht anzupassen. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend, Veränderungen in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über den Transport der zu befördernden Waren, die Erweiterung oder Erhöhung von Straßenbenutzungsgebühren, Anpassungen in der Tarifstruktur, Dieselpreiserhöhungen, sich verändernde Beförderungsverhältnisse, veränderte Verbindungswege, veränderte Datenverarbeitungsanforderungen, Verfahrensweisungen sowie Abweichungen in der Sendungsstruktur, den Kalkulationsgrundlagen und sonstigen Annahmen gem. Ziff. 1.

(3) Preisanpassungen sind von DSV mit einer Vorlaufzeit von zwei Wochen an den Kunden zu kommunizieren. Der Preisanpassung kann der Kunde innerhalb dieser zweiwöchigen Frist widersprechen, ansonsten gilt die Preisanpassung als angenommen. Im Falle eines Widerspruches sind beide Parteien berechtigt, die Preisvereinbarung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform zu kündigen.

(4) Für das Vertragsverhältnis gelten ergänzend die Bestimmungen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 – ADSp 2017 – als vereinbart. **DIE ADSp 2017 WEICHEN IN ZIFFER 23 HINSICHTLICH DES HAFTUNGSHÖCHSTBETRAGES FÜR GÜTERSCHÄDEN (§ 431 HGB) VOM GESETZ AB, INDEM SIE DIE HAFTUNG BEI MULTIMODALEN TRANSPORTEN UNTER EINSCHLUSS EINER SEEBEFÖRDERUNG UND BEI UNBEKANNTM SCHADENORT AUF 2 SZR/KG UND IM ÜBRIGEN DIE REGELHAFTUNG VON 8,33 SZR/KG ZUSÄTZLICH AUF € 1,25 MILLIONEN JE SCHADENFALL SOWIE € 2,5 MILLIONEN JE SCHADENEREIGNIS, MINDESTENS ABER 2 SZR/KG, BESCHRÄNKEN.** Die ADSp 2017 sind hier unter [ADSp 2017](#) unter Terms and Conditions abrufbar. Abweichend hiervon gilt, dass eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Ansprüchen aus dem Verkehrsvertrag und damit zusammenhängenden, außervertraglichen Ansprüchen nur dann zulässig ist, wenn der fällige Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Kunde verzichtet ferner auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber DSV, sofern der verursachte Schaden den Betrag von EUR 200,00 nicht überschreitet (sog. Kleinstschadenverzicht). Der Verzicht gilt nicht bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

(5) Wird DSV vom Kunden angewiesen, Frachten, Zölle, Abgaben usw. beim Empfänger der Ware oder Dritten zu erheben, hält der Kunde DSV schadlos, sollte DSV Frachten, Zölle, Abgaben usw. beim Empfänger nicht erheben können. Dies gilt, sofern DSV die Nichterhebung nicht schuldhaft verursacht hat.

(6) Um Mehraufwendungen durch den erhöhten Personal- und Geräteeinsatz zu Spitzenzeiten - insbesondere im Frühjahr und Herbst - im Rahmen der vereinbarten Leistungsqualität abzubilden, wird ein sog. Saisonzuschlag erhoben. Die jeweils aktuellen Informationen sowie den anwendbaren Saisonzuschlag finden Kunden unter folgendem Link: [Zuschläge](#)

(7) Für Transporte nach Skandinavien und UK&IE wird der sog. Marpolzuschlag separat und zusätzlich über ein monatliches Floatermodell abgerechnet. Die jeweils aktuell anzuwendenden Zuschläge finden Kunden unter folgendem Link: [Zuschläge](#)

(8) Schifffahrtsunternehmen, die zwischen Häfen in der EU/im EWR verkehren, müssen jährliche EU-Zertifikate (EUAs) für Treibhausgasemissionen zahlen (ETS). Die Emissionen werden im Rahmen der EU-Überwachung gemeldet und überprüft, sodass im Laufe der Zeit mehr Emissionsarten, Schiffstypen

und -größen erfasst sind. Die jeweils aktuell anzuwendenden Zuschläge auf Sendungen finden Kunden unter folgendem Link: [Zuschläge](#)

(9) Zur Sicherstellung der Stabilität der Transportleistungen auf den Short-Sea-Korridoren auch bei schwankenden Kraftstoffpreisen wird ein zusätzlicher *Emergency BAF Surcharge* erhoben. Dieser Zuschlag tritt ergänzend zum bestehenden Dieseldieselszuschlag in Kraft. Die Erhebung erfolgt durch die jeweiligen Fahrbetreiber. Die jeweils aktuell gültigen Zuschläge können unter folgendem Link eingesehen werden: [Zuschläge](#)

(10) Alle angebotenen Preise gelten exklusiv einer Warentransportversicherung (WTV). Die Eindeckung der Transportversicherung erfolgt nur bei ausdrücklicher Beauftragung hierzu (Ziffer 21 ADSp 2017). Diese wird zusätzlich zum angegebenen Preis auf der Rechnung ausgewiesen und abgerechnet. Die Höhe der Kosten für die Versicherung richtet sich nach dem vom Kunden angegebenen Warenwert. Sollte kein Warenwert ausgewiesen sein, erfolgt die Berechnung anhand einer Gewichtstabelle. Beide Tabellen finden Kunden auf folgender Internetseite zur Einsicht: [Gewichtstabelle](#)

(11) Das Zahlungsziel auf Frachten und Tarife beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum. Alle genannten Preise sind Nettopreise. Die Preise verstehen sich bei innergemeinschaftlichen Sendungen zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer. Unberührt davon sind Auslagen für Zollabgaben und Einfuhrumsatzsteuer sofort fällig.

Das vereinbarte Zahlungsziel hat nur Gültigkeit, sofern DSV einen Versicherungsschutz bei der Atradius Kreditversicherung, Opladener Str. 14, D-50679 Köln erhält. Das Kreditlimit des Kunden ist in der Offerte angegeben. Eine Abfertigung per Vorkasse behalten wir uns vor.

Angebote und Abrechnungen für und / oder von Leistungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ausschließlich in EURO.

DSV hat das elektronische Rechnungsverfahren eingeführt. Liegt bei Auftragserteilung keine Bestätigung bzw. E-Mail-Adresse des Kunden vor, erheben wir zusätzlich eine entsprechende Aufwandspauschale.

(12) Bitte beachten Sie, dass sich die Höhe des Dieseldieselszuschlages wöchentlich auf Basis der aktuellen Kraftstoffpreise verändern kann. Den aktuellen Dieseldieselszuschlag finden Sie unter: [Zuschläge](#)

(13)

National:

Als frachtpflichtiges Gewicht von 1 bis 5 Stellplätzen oder 1 - 5 nicht stapelbaren EPAL-Paletten oder vergleichbare Paletten / Gitterboxen oder bis 2 Ldm oder 2.500 kg gilt das Maximum aus dem Kubikmeter Gewicht und dem tatsächlichen Gewicht.

Umrechnungsfaktor: 250 kg per cbm und 1250 kg per Ldm

Mindestgewicht je Europalette, Grundmaß 120 x 80 cm -> 250 kg

Mindestgewicht je Halbpalette, Grundmaß 80 x 60 cm -> 125 kg

Mindestgewicht je Gitterpalette -> 250 kg

Ab 5 Stellplätzen oder 5 nicht stapelbare EPAL-Paletten oder vergleichbare Paletten / Gitterboxen oder ab 2 Ldm oder ab 2.501 kg gilt für das frachtpflichtige Gewicht das Maximum aus dem Kubikmeter Gewicht, dem Lademeter Gewicht und dem tatsächlichen Gewicht.

Umrechnungsfaktor: 250 kg per cbm und 1.250 kg per Ldm

Nationale Stückgutsendungen die länger als drei (3) Werktagen eingelagert sind, werden ab dem vierten (4) Werktag mit einem Lagergeld in Höhe von 15,- EUR pro Palette/Tag belastet, sofern DSV die verlängerte Einlagerung nicht verschuldet hat. Die maximale Einlagerungsdauer beträgt hierbei acht (8) Werktagen.

International:

Als frachtpflichtiges Gewicht bis einschließlich 2 Lademeter gilt das Maximum aus dem Kubikmetergewicht und dem tatsächlichen Gewicht. Ab 2 Lademeter gilt für das frachtpflichtige Gewicht

das Maximum aus dem Kubikmetergewicht, dem Lademetergewicht und dem tatsächlichen Gewicht. Die entsprechenden Umrechnungsfaktoren per Kubikmeter und Lademeter finden Sie auf den Frachttabellen.

Sonstiges:

ADR-Sendungen werden grundsätzlich nicht gestapelt.

Inseln und Skigebiete auf Anfrage.

Der Palettentausch (DE, AT, BE, NL, LU und CH) erfolgt unter Berücksichtigung einer Abschreibungsquote von 20% der zu tauschenden Paletten. Die Abschreibungsquote dient der pauschalen Abgeltung des quantitativen Schwunds durch Umlauf und Verschleiß und wird im Lademittelkonto belastet.

Tauschfähig sind Paletten, die mindestens der Qualitätsklasse C gemäß GS1 nach UIC 435 2/-4 entsprechen. DSV liefert grundsätzlich tauschfähige Paletten der Klasse C zurück; höherwertige Paletten können gegen Aufpreis/Aufwertungspauschale bereitgestellt werden.

Unabhängig von der Abschreibungsquote ist DSV berechtigt, Lademittel vollumfänglich in das Lademittelkonto des Absenders zurückzubelasten, sofern beim Empfänger kein ordnungsgemäßer Tausch erfolgt (z. B. Ablehnung als Einweg- oder defekte Palette, fehlender Tauschbestand oder sonstige Tauschhindernisse).

Erfolgt bei Nichttausch die Ausstellung eines Palettenscheins eines externen Palettendienstleisters (z. B. DPL, PAKi etc.), werden die daraus resultierenden Pooling Gebühren weiterberechnet.

Für von DSV bereitgestellte oder kundenbezogene Lademittelbestände, die über den laufenden Umschlag hinaus bei DSV geführt werden, ist DSV berechtigt, Miet- und Einlagerungsgebühren zu erheben; eine Freigrenze bemisst sich am durchschnittlichen monatlichen Ausgangsvolumen.

(14) Das Angebot basiert auf der Übernahme von ungefährlichem ‚Kaufmannsgut‘ (im Sinne der einschlägigen Gefahrgutvorschriften), das seitens des Kunden zum sicheren Transport im Sammelverkehr per Lkw verpackt und entsprechend gekennzeichnet ist. DSV ist berechtigt, die Übernahme oder Weiterbeförderung zu verweigern, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Sendung von der speditionellen Behandlung gemäß dieser Ziffer ausgeschlossen ist. Sämtliche für den Transport notwendigen Begleitdokumente müssen DSV bis zur Übernahme der Sendung zum Transport in schriftlicher Form vorliegen.

Ausgeschlossen sind, soweit nicht einzelvertraglich anderslautend vereinbart, folgende Güter:

- Ausschlüsse gemäß ADSp 2017,
- Umzugsgut,
- Temperaturgeführte Güter,
- Lebende Tiere, unverpackte Pflanzen, leicht verderbliche Güter,
- Gegenstände, Waffen und Munition, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegen,
- Sendungen, die von der Seite oder mit Kran entladen werden müssen,
- Packstücke über 30 kg, die nicht mit Flurfördergeräten unterfahrbar

(15) Soweit nicht anders angeboten, gilt jeglicher Transport exkl. Ausfuhrabfertigung (ATLAS-Verfahren), Zölle und Steuern; die Ausfuhrabfertigung offeriert DSV gerne auf Anfrage. Zolltarifauskünfte seitens DSV sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend. Der Kunde oder ein von diesem Beauftragter ist hierdurch nicht davon entbunden, die Zolltarifnummern zu überprüfen.

(16) Die Parteien sind sich einig, dass die Einfuhr, Ausfuhr sowie Re-Export/Wiederausfuhr von Gütern und/oder die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen Gesetzen und anderen Vorschriften, welche von den zuständigen Behörden rechtswirksam erlassen wurden (nachstehend bezeichnet als „Exportkontrollvorschriften“), unterliegen kann, insbesondere den EU- und US-Gesetzen und -Regelungen zur Exportkontrolle. Jede Partei sichert zu und gewährleistet, dass sie bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag alle für sie anwendbaren Exportkontrollvorschriften, einschließlich Anti-Boycott-Bestimmungen, Sanktionsanforderungen sowie Sanktionslistenscreening im

Rahmen von Einfuhr-, Ausfuhr-, Verzollungs- sowie nationalen Geschäften einhält und auch zukünftig einhalten wird.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, festzustellen, ob die Waren des Kunden diesen Exportkontrollvorschriften unterliegen, und wird alle erforderlichen Lizenzen, Zulassungen, Genehmigungen und/oder Befreiungen einholen und DSV alle maßgeblichen Informationen zur Verfügung stellen, die DSV in angemessener Weise zur Prüfung der Einhaltung der Exportkontrollvorschriften anfordern kann, bevor DSV die geschuldeten Leistungen erbringt.

In Bezug auf Dienstleistungen, die sich auf Länder beziehen, für die US-Embargos verhängt wurden oder werden, bestätigt der Kunde ausdrücklich, dass

- a. diese Sendungen keine Waren mit US-amerikanischem Ursprung oder Waren mit US-amerikanischem Inhalt enthalten, es sei denn eine entsprechende Genehmigung der zuständigen US-Behörden liegt vor und
- b. diese Sendungen und/oder die mit diesen Ländern in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen keinen US-Bezug haben, es sei denn für diese Sendungen und/oder Dienstleistungen liegt eine Genehmigung der zuständigen US-Behörden vor.

DSV behält sich das Recht vor, in Fällen, in welchen Handelsbeschränkungen Anwendung finden, neu eingeführt, wieder eingeführt oder geändert werden, die Leistungserbringung auszusetzen.

Der Kunde bestätigt, dass DSV nicht verpflichtet ist, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gütern für interne Repression, ITAR-Gütern und/oder Militärgütern zu erbringen und keine solche Dienstleistungen erbringen wird und garantiert, dass die in diesem Absatz genannten Güter nicht an DSV übergeben werden und nicht übergeben wurden.

(17) Das Angebot ist nur gültig bei Frachtzahlung in Deutschland und wenn diejenige Geschäftsstelle von DSV beauftragt wird, die dieses Angebot erstellt hat.

(18) Die vereinbarten Preise verlieren ihre Gültigkeit, wenn innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von 3 Kalendermonaten keine Beauftragung von DSV durch den Kunden erfolgt. Hiervon ausgenommen sind Kunden, mit denen ausschließlich Saisongeschäft vereinbart ist.

(19) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die Inhalte der Vereinbarung vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe der Informationen, Daten und Konditionen an Dritte ist unzulässig. Ziffer 31 ADSp 2017 findet entsprechend Anwendung.

(20) Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder einzelne Abschnitte einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen bzw. die restliche Bestimmung gleichwohl wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind nach Treu und Glauben durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommen. Ist dies nicht möglich, tritt die gesetzliche Regelung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung. Gleiches gilt im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

(21) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.

Sitz der Gesellschaft: Bremen • Handelsregister: Amtsgericht Bremen, HRB 42033 HB • USt.IdNr.: DE811228366

Geschäftssitz: Schenker Deutschland AG, Schlachte 15/18, D-28195 Bremen • Vorstand: Henrik Fritz Poulsen, Nicolai Knudsen • Vorsitzender des Aufsichtsrates: Magnus Malmqvist